

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 09/2023

## **MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine**

Monat August 2023

### 1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

**Gesetze und andere Rechtsakte, die im August 2023  
verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

**Gesetzesentwürfe, die im August 2023 durch die Werchowna  
Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden**

**Gesetzesentwürfe, die im August 2023 in die Werchowna  
Rada der Ukraine eingebracht wurden**

### 2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

**Gesetzgeberische Tätigkeit**

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



## 1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

### **Gesetze und andere Rechtsakte, die im August 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

#### **Vereinfachung der Bedingungen für kleine Weinbaubetriebe**

*Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Förderung der Weinbauproduktion“ Nr. 3303-IX vom 09.08.2023. Das Gesetz wurde am 30.08.2023 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 03.09.2023 in Kraft.*

Das Gesetz soll die Bedingungen für Unternehmen vereinfachen, die Trauben- und Fruchtbeerenweine sowie Honiggetränke herstellen. Dafür wird vorgeschlagen:

- Abschaffung der Lizenz für die Produktion und den Großhandel mit alkoholischen Getränken aus eigener Herstellung. Anstatt dessen wird ein Register von kleinen Weinbaubetrieben eingerichtet;
- Bereitstellung der staatlichen Förderung für kleine Weinbaubetriebe;
- Vereinfachung der Berichterstattung: einmal pro Jahr statt einmal pro Monat;
- reduzierte Anforderungen an die materielle Basis von Weinbaubetrieben;
- Erlaubnis, Weine in lebensmittelechte Aluminiumdosen sowie Aluminium- und Edelstahlfässer zu füllen.

#### **Verbot der Überführung von staatlichen Grundstücken in dauerhafte Nutzung**

*Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Steigerung der Effizienz der Landnutzung durch Einzelpersonen und staatliche Einrichtungen“ Nr. 3272-IX vom 25.07.2023. Das Gesetz wurde am 30.08.2023 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 03.09.2023 in Kraft.*

Mit den Normen des Gesetzes wird verboten, staatliche und kommunale Grundstücke in die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung zu überführen. Daneben wird vorgesehen:

- Umwandlung von staatlichen Unternehmen mit Besitz von mindestens 100 ha Agrarland in dauerhafter Nutzung in die Gesellschaften mit be-

schränkter Haftung, in deren 100% der Anteile des Gründungskapitals dem Staat gehören;

- Umregistrierung des Rechts für die ständige Nutzung von Grundstücken eines staatlichen Unternehmens auf das Pachtrecht von 50 Jahren. Dies gilt für die Unternehmen, welche zu juristischen Personen einer anderen Rechtsform umgewandelt werden.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ der Ausgabe „Monitoring Gesetzgebung Ukraine“ 08/2023 enthalten.

#### **Ernteversicherung**

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Fragen bzgl. Versicherungstarife für die Wintergetreideversicherung“ Nr. 851 vom 11.08.2023. Die Verordnung tritt am 17.08.2023 in Kraft.*

Die Verordnung genehmigt den maximalen Umfang, die Struktur und das Verfahren für die Anwendung von Versicherungstarifen für die Versicherung von Wintergetreide für die gesamte Vegetationsperiode.

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Versicherung zukünftiger Ernte während der Vegetationsperiode im Frühjahr und Sommer“ Nr. 890 vom 22.08.2023. Die Verordnung tritt am 25.08.2023 in Kraft.*

Die Verordnung genehmigt den maximalen Umfang, die Struktur und das Verfahren für die Anwendung von Versicherungstarifen für die Versicherung der zukünftigen Ernte für die Vegetationsperiode im Frühjahr und Sommer.

#### **Vereinfachung der Einfuhr nicht registrierter Pflanzensorten**

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ein- und Ausfuhr von Proben von Saatgut und Pflanzenmaterial“ Nr. 917 vom 25.08.2023. Die Verordnung tritt am 30.08.2023 in Kraft.*

Die Verordnung wurde zur Erfüllung von europäischen Integrationsverpflichtungen der Ukraine entwickelt und ermöglicht es, eine kleine Menge Saatgut und Pflanzmaterial nicht registrierter Sorten für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungsarbeiten zu verwenden.

Mit der Verordnung wird das Verfahren für die Ausstellung oder Ablehnung, Neuausstellung oder Aufhebung der Bestätigung der Einfuhr von Saatgutproben

und Pflanzmaterial von Pflanzensorten in die Ukraine und die Kontrolle über deren Verwendung festgelegt.

## **Gesetzesentwürfe, die im August 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden**

### **Anpassung der Weinbaugesetzgebung an EU-Anforderungen**

*Gesetzesentwurf „Über Weintrauben und Weinbauprodukte“ Nr. 9139 vom 22.03.2023. Der Gesetzesentwurf wurde am 09.08.2023 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.*

Der Gesetzesentwurf wurde entwickelt, um jeweilige Gesetze an die internationalen Vorschriften für die Erzeugung von Weinbau- und Weinbereitungserzeugnissen und die Umsetzung der Bestimmungen der EU-Verordnungen anzugleichen. Dafür wird vorgeschlagen:

- die Schaffung eines einheitlichen staatlichen Informationssystems „Trauben- und Weinbauregister“, mit Informationen zu:
  - Traubenproduzenten;
  - Weinproduzenten;
  - Weinbauflächen;
  - Erklärungen etc.;
- die Anpassung der Begriffe und die Klassifizierung von Rebsorten und Anforderungen für die Herstellung von Weinbau- und Weinherstellungsprodukten, aromatisierten Weinprodukten sowie einiger önologischer Praktiken und Beschränkungen an die in EU-Ländern angenommenen Anforderungen;
- die Einführung von Anforderungen für die Herstellung und den Vertrieb von Weinen, Weinbau- und Weinbereitungserzeugnissen, aromatisierten Weinerzeugnissen mit geografischen Angaben, ähnlich den in der EU geltenden Vorschriften;
- die Umsetzung von Vorschriften zur Etikettierung und Aufmachung von Weinerzeugnissen;
- staatliche Förderung für Weinbau;
- die Durchführung von Kontrollen bei der Herstellung von Weinprodukten von der Rebe bis zum Endprodukt etc.

## **Gesetzesentwürfe, die im August 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden**

### **Vereinfachte Bereitstellung von Grundstücken für den Ausbau der digitalen Infrastruktur**

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Benutzung von Grundstücken für den Ausbau der digitalen Infrastruktur“ Nr. 9549 vom 01.08.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D. A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).*

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen:

- Mobilfunknetzbetreiber zu ermächtigen, eine Dienstbarkeit für den Bau von Mobilfunknetzen zu erlassen. Dabei erfolgt keine Änderung der Zweckbestimmung des betroffenen Grundstücks.
- Zeit für die Erstellung der Dokumentation für den Bau von Mobilfunkmasten von 6 auf 3 Monate zu reduzieren.

### **Abschaffung der Besteuerung von Kohlendioxidemissionen bei der Verbrennung von Biokraftstoffen**

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Einführung von Nullsatz der Umweltsteuer für Kohlendioxidemissionen“ Nr. 9596 vom 09.08.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D. A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).*

Gemäß der Norm des Gesetzesentwurfes soll ein Umweltsteuersatz von Null UAH (derzeit 30 UAH/ca. 0,8 EUR pro Tonne) für Kohlendioxidemissionen eingeführt werden, die bei der Verbrennung von Biokraftstoffen entstehen. Diese Norm gilt für Anlagen, die ausschließlich Biokraftstoff verwenden und im Register solcher Anlagen eingetragen sind.

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über alternative Kraftstoffe““ Nr. 9597 vom 09.08.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D. A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).*

Gemäß dem Gesetzesentwurf soll ein Register von Anlagen erstellt werden, welche ausschließlich Biokraftstoff verwenden.

### Sicherung des Rechts für die angebaute Ernte

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Pacht““ Nr. 9603 vom 11.08.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros, O.A. Lukaschew u.a. (Abgeordnetengruppe „Wiederherstellung der Ukraine“)).*

Mit diesem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, dass bei Pachtvertragsende eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks das Erntegut dem Pächter noch zusteht. Die Pachtverlängerung und somit Pachtzahlung entsteht dann nur für den Zeitraum bis zum Abschluss der Ernte.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

### Bestätigung der Unterzeichnung des Pachtvertrages durch den Verpächter

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Pacht“ über den Pachtvertrag“ Nr. 9604 vom 11.08.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros, O.A. Lukaschew u.a. (Abgeordnetengruppe „Wiederherstellung der Ukraine“)).*

Bei der Beilegung des Streites, der mit der Schließung eines Pachtvertrags zusammenhängt, kann der Vertrag auf dem gerichtlichen Wege als gültig anerkannt werden, wenn die staatliche Registrierung des Pachtrechts, faktische Übergabe des Pachtobjektes an den Pächter, die Nutzung des Pachtobjektes durch den Pächter und die Bezahlung der Pacht festgestellt wurde.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

### Zwangsläufige Einstellung des Rechts am Grundstück

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuchs der Ukraine“ Nr. 9658 vom 28.08.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.P. Burmitsch, J.H. Jakowenko u.a. (Abgeordnetengruppe „Wiederherstellung der Ukraine“)).*

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, in dem Artikel 143 des Bodengesetzbuchs der Ukraine, der die Grundlagen zur zwangsläufigen Einstellung der Rechte am Grundstück definiert, dass der Artikel nicht die Grundlagen, sondern das Verfahren zur Einstellung der Rechte am Grundstück regelt. Dabei

erfolgt die zwangsläufige Einstellung des Rechts am Grundstück unter Anwendung der Grundlagen zur solchen Einstellung, welche im Bodengesetzbuch und anderen Gesetzen der Ukraine definiert sind.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

### Autoren, Redaktion und Kontakt:

#### Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (Durchführer des APD-Ukraine)

Tel. +38 066 598 14 40

[info@apd-ukraine.de](mailto:info@apd-ukraine.de)

[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)



## 2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

### Gesetzgeberische Tätigkeit

**Am 11.08.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Artikels 19 des Gesetzes der Ukraine „Über die Bodenpacht“ zur Sicherung des Rechts des Pächters eines für die landwirtschaftliche Warenproduktion genutzten Grundstücks an der Ernte“ (Reg.-Nr. 9603) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Moroz, Lukashev und Yakovenko eingebracht wurde.**

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42461>

Mit diesem Gesetzesentwurf wird Folgendes vorgeschlagen:

„Wenn die Frist des Vertrags über die Pacht eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks zwecks der landwirtschaftlichen Warenproduktion, der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs (Einzelunternehmer) und einer individuellen Bauernwirtschaft bei Aussaat, Bestandspflege oder Ernte ausläuft, ist der Verpächter verpflichtet, den Pächter zu berechtigen, diese Ernte einzubringen, wobei die Pachtzahlung für den Zeitraum von dem Tag des Ablaufs des Pachtvertrags an bis zum Tag des Ernteabschlusses zu leisten ist.“

Anmerkung: Diese Regelung ist nicht zu unterstützen. Bei der Schließung des Pachtvertrags sollen die Parteien die Folgen seines Ablaufs absehen, insbesondere die Möglichkeit, die Ernte einzubringen. Diese Möglichkeit (bzw. Unmöglichkeit), nach dem Ablauf des Pachtvertrags die Ernte einzubringen, soll von Vertragsparteien und nicht vom Gesetz festgelegt werden.

**Am 11.08.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Artikels 35 des Gesetzes der Ukraine „Über die Bodenpacht“ im Teil des Pachtvertrags (Reg.-Nr. 9604) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Moroz, Lukashev und Yakovenko eingebracht wurde.**

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42462>

Mit diesem Gesetzesentwurf wird Folgendes vorgeschlagen:

„Bei der Beilegung des Streites, der mit der Schließung eines Pachtvertrags zusammenhängt, kann der Vertrag auf dem gerichtlichen Wege als gültig anerkannt werden, wenn festgestellt wird, dass eine Vertragspartei eine Handlung ausübte, und die andere Vertragspartei diese Handlung bestätigte, und zwar durch die staatliche Registrierung des Pachtrechts, faktische Übergabe des Pachtobjektes an den Pächter, die Nutzung des Pachtobjektes durch den Pächter und die Bezahlung der Pacht.“

Anmerkung: Dieser Gesetzesentwurf ist nicht zu unterstützen. Die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Rechtshandlung (u.a. auch des Pachtvertrags) wird durch das Gericht beschlossen und hängt von dem Klagegegenstand und dem konkreten Sachverhalt ab. Diesen Sachverhalt per Gesetz festzulegen, ist nicht zweckmäßig.

**Am 21.08.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine über die Investitionsakquise zum schnellen Wiederaufbau der Ukraine“ (Reg.-Nr. 9627) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Kyselevskyi, Chornomorov u.a. eingebracht wurde.**

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42522>

Mit diesem Gesetzesentwurf werden Änderungen in das Bodengesetzbuch und das Gesetz der Ukraine „Über die Regulierung der städtebaulichen Tätigkeit“ eingetragen, mit denen die Besonderheiten zur Regulierung der Bodenverhältnisse während des Kriegszustands geregelt werden. Mit diesen Änderungen wird beabsichtigt:

- das Verfahren zur Festlegung und Änderung der Zweckbestimmung (Umnutzung) der Grundstücke zu vereinfachen (außer den Naturschutzflächen, Flächen von historischer und kultureller Bedeutung, Wasser-, Erholungs- und forstwirtschaftliche Flächen), die in den Gebieten außerhalb der Wohnorte liegen, wenn es für diese Gebiete keine städtebaulichen (raumplanerischen) Festlegungen auf lokaler Ebene für folgende Objekte vorliegen:
  - Industriegebäude und Lager,

- Gebäude für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischzucht,
- Rohrleitungen, Ingenieurkommunikationen, Stromleitungen (außer den magistralen Erdöl- und Gasleitungen),
- Ganzheitliche Industrieanlagen (außer den Betrieben und betrieblichen Anlagen zur Anreicherung und Verarbeitung von Kernmaterialien, Öfen und Anlagen zur Müllverbrennung, Atomkraftwerken).

Gemäß diesem Gesetzesentwurf findet die Umwidmung der Grundstücke in diesen Fällen folgendermaßen statt:

- Aufgrund des Beschlusses des Grundstückseigentümers und seines Antrags auf die Umwidmung des Grundstücks, der an den staatlichen Bodenkataster gestellt wird;
- Ohne Erstellung der städtebaulichen (raumplanerischen) Dokumentation;
- Auf der Grundlage einer begründeten Festlegung einer Verwaltungsstelle für Städtebau und Architektur bezüglich der Einhaltung der Nutzungseinschränkungen, die eine besondere Art der raumplanerischen Bedingungen und Auflagen darstellt.

Das vereinfachte Umnutzungsverfahren für diese Zwecke soll während des Kriegszustands und innerhalb von fünf Jahren nach seinem Ende oder in einem bestimmten Gebiet eingesetzt werden.

Anmerkung: Die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzesentwurfs ist politischer Natur. Einerseits motiviert dieser Gesetzesentwurf kommunale Gebietskörperschaften nicht zur Erstellung städtebaulicher Dokumentationen auf lokaler Ebene (komplexe Raumpläne zur Entwicklung des Gemeindegebiets oder Flächennutzungspläne). Andererseits sind städtebauliche Dokumentationen für die Flächen außerhalb der Wohnorte heute meistens ohnehin nicht erstellt. Das vereinfachte Umnutzungsverfahren der Grundstücke außerhalb der Wohnorte kann zur Entwicklung dieser Gebiete und damit zu Wiederaufbau und wirtschaftlicher Entwicklung der Ukraine beitragen.

**Am 28.08.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Artikels 143 des Bodengesetzbuchs der Ukraine zur Präzisierung der Verfahrensregelungen über zwangsläufige Einstellung der Rechte am Grundstück“ (Reg.-Nr. 9658) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Burmich und Yakovenko eingebracht wurde.**

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42599>

Mit diesem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, in dem Artikel 143 des Bodengesetzbuchs der Ukraine, der die Grundlagen für zwangsläufige Einstellung der Rechte am Grundstück bestimmt, Folgendes festzulegen:

- Den Anwendungsbereich dieses Artikels bilden nicht die Grundlagen, sondern das Verfahren zur Einstellung der Rechte am Grundstück;
- Zwangsläufige Einstellung des Rechts am Grundstück erfolgt unter Anwendung der Grundlagen zur Einstellung des jeweiligen Rechts am Grundstück, die in Bodengesetzbuch und weiteren Gesetzen der Ukraine festgelegt sind;
- Zwangsläufige Einstellung der Rechte am Grundstück erfolgt ausschließlich im Rahmen des Gerichtsverfahrens.

Gemäß der Begründung dieses Gesetzesentwurfs liegt sein Zweck in der Festlegung, dass die Regelungen des Artikels 143 nur einen Verfahrenscharakter haben sollen. „Die Regelungen dieses Artikels bestimmen lediglich die Umstände, bei deren Auftreten zwangsläufige Einstellung der Grundstücksrechte ausschließlich per Gericht erfolgt. Konkrete Grundlagen für die Einstellung der Grundstücksrechte (einschließlich der Frage, um welche Rechte es geht) werden durch weitere Artikel des Bodengesetzbuchs und weitere Gesetze geregelt.“

Anmerkung: Das in diesem Gesetzesentwurf behandelte Problem ist aktuell. Der Artikel 143, wie auch einige andere Artikel des Bodengesetzbuchs, die die Grundlagen für Erwerb und Einstellung der Grundstücksrechte regeln, sind etwas unglücklich formuliert. Sie haben einen zu allgemeinen Charakter und bestimmen das Verhältnis dieser Regelungen zu anderen Regelungen dieses Gesetzbuchs und anderen Rechtsvorschriften nicht.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf regelt eher das besagte Problem nicht und schafft sogar neue Probleme. Diskutabel ist die Frage über die Feststellung der Grundlagen zur zwangsläufigen Einstellung der Grundstücksrechte durch andere Gesetze, die Bodenverhältnisse nicht regeln. Diese Herangehensweise kann zum Chaos bei der Rechtsanwendung führen und verletzt das Primat des speziellen Rechts.

Misslungen ist auch der Vorschlag, dass der Anwendungsbereich dieses Artikels das Verfahren zur Einstellung der jeweiligen Rechte sein soll, weil weder die gültige Fassung des Artikels 143 des Bodengesetzbuchs noch ihre im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Fassung das Verfahren zur zwangsläufigen Einstellung der Rechte festlegt. Die bloße Erwähnung, dass zwangsläufige Einstellung der Rechte am Grundstück per Gericht erfolgen soll, ist kein Einstellungsverfahren. Darüber hinaus soll der Artikel, mit dem das Verfahren zur zwangsläufigen Einstellung der Rechte am Grundstück festgelegt wird, nicht nur den gerichtlichen, sondern auch den außergerichtlichen Weg zur Einstellung der Rechte vorsehen.

Darum sollte das im Gesetzesentwurf behandelte Problem umfassend gelöst werden, indem gründliche Änderungen des Kapitels „Einstellung der Rechte am Grundstück“ des Bodengesetzbuchs vorgenommen werden sollen.

#### **Autoren, Redaktion und Kontakt:**

##### **Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)**

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,  
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog  
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

[consulting@bvgv.de](mailto:consulting@bvgv.de)

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>